



Medienpädagogische
Fachtagung

On & Off?

Dienstag, 24.09.2013
Stadtbibliothek Bielefeld

GMK

Gesellschaft für
Medienpädagogik und Kommunikationskultur

Gefördert vom

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kooperationspartner



Liebe, Sex, Freundschaft und digitale Medien

Konzepte für die
Jugendmedienarbeit NRW



Jugendschutz in der Jugendmedienarbeit

**Persönlichkeitsrechte in der Jugendarbeit schützen
– Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis**

24. September 2013 Bielefeld

(c) Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht



- Abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1 (Schutz der Menschenwürde, oberstes Verfassungsgut!) und Art. 2 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit) Grundgesetz
- Ausprägungen: Recht der persönlichen Ehre, Recht am eigenen Bild, Bestimmungsrecht über die Darstellung der eigenen Person
- „Recht auf Personwerden“: Auftrag an den Staat, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fernzuhalten, die zu erheblichen Fehlentwicklungen führen können

Schutz der Persönlichkeit



§ 185 StGB: Beleidigungen sind strafbar!

- Beleidigung = Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung
- durch **Werturteile** oder **Tatsachenbehauptungen** gegenüber der betroffenen Person oder **Werturteile** über die betroffene Person gegenüber Dritten
- Beleidigte Person muss hinreichend konkretisiert sein
- Keine Beleidigungen sind Tatsachenbehauptungen oder Bezeichnungen, die zutreffen oder nach allgemeiner Ansicht wertneutral sind

Schutz der Persönlichkeit



§ 186 StGB Üble Nachrede:

Wer in Beziehung auf einen anderen eine **Tatsache** behauptet oder verbreitet, welche denselben **verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen** geeignet ist, wird, wenn nicht diese **Tatsache erweislich wahr** ist (...) und wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 StGB Verleumdung:

Wer **wider besseres Wissen** in Beziehung auf einen anderen eine **unwahre Tatsache** behauptet oder verbreitet, welche denselben **verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen** geeignet ist, wird (...), wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Kunsturhebergesetz



§ 22 KunstUrhG: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. (...)

§ 23 KunstUrhG: Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden (...):

Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft erscheinen

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. (...)

§ 33 KunstUrhG stellt ein Verbreiten entgegen §§ 22, 23 unter Strafe

Aufnahmen mit dem Handy



§ 201a Abs. 1 StGB:

Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Verbreitungsverbote aus dem Strafrecht



- Gewaltverherrlichende Schriften (§ 131 StGB)
- Pornographische Schriften (§§ 184 ff. StGB)
- Volksverhetzende Schriften (§ 130 StGB)
- Propagandamittel / Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB)

Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben



- Strafverfolgung nach Strafanzeige
- Maßnahmen der Medienaufsicht
- Verbreitungsverbote des gesetzlichen Jugendschutzes (z.B. Indizierung)
- Erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz
- Schutzmaßnahmen des Betreibers von Web 2.0-Angeboten

Schutzmaßnahmen der Einrichtung



Verpflichtung, in möglichem und zumutbarem Rahmen die Kenntnisnahme verbotener Inhalte zu vermeiden.

Empfehlenswerte Maßnahmen:

- Technischer Jugendschutz
- Persönliche Aufsicht und Begleitung bei der Mediennutzung
- Klare Nutzungsregelungen
- Schutz der Persönlichkeitsrechte einfordern

Präventive Möglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen



- Bewusstsein für die tatsächlichen Gefahren schaffen
- Information über einschlägige Verbote
- Rechtsakzeptanz schaffen
- Einhaltung der rechtlichen Vorgaben vorleben und einfordern
- Bereitschaft zur „virtuellen Sozialkontrolle“ wecken und fördern

Fazit

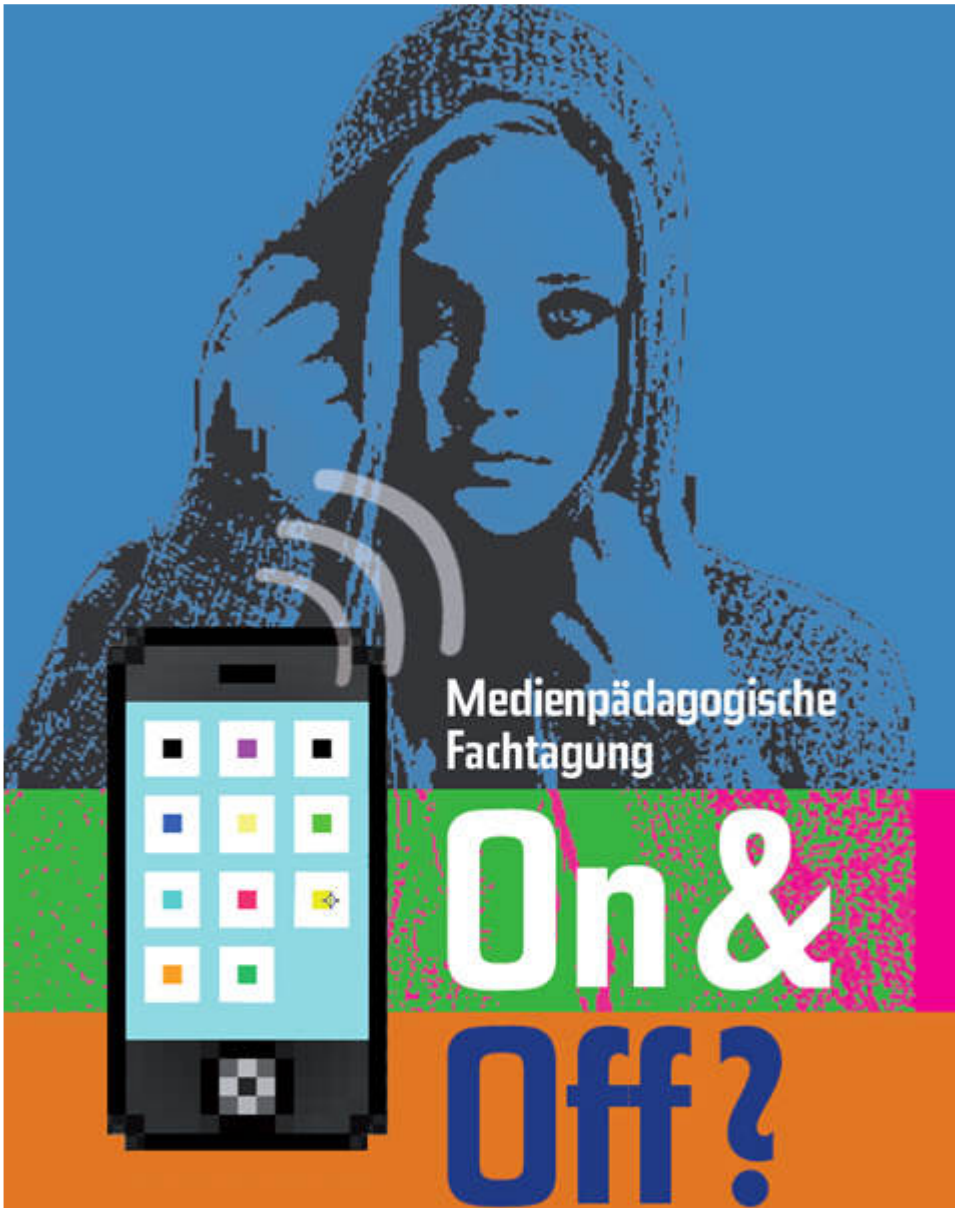


- Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen verdienen besonderen Schutz
- Kein schlechter Scherz, sondern Straftat: Beleidigungen oder ohne Erlaubnis Bilder von anderen Personen ins Netz stellen
- Hoheitliche Strafverfolgung oder Aufsicht stößt hier schnell an ihre Grenzen
- Jugendarbeit hat Schutzpflichten
- Jugendarbeit befähigt zum verantwortlichen Umgang mit eigenen und fremden Persönlichkeitsrechten



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

Weitere Informationen unter www.ajs.nrw.de



Medienpädagogische
Fachtagung

On & Off?

Dienstag, 24.09.2013

Stadtbibliothek Bielefeld

(c) Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.

GMK

Gesellschaft für
Medienpädagogik und Kommunikationskultur

Gefördert vom

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kooperationspartner



LESEN | LERNEN | LEBEN
Stadtbibliothek Bielefeld

Liebe, Sex, Freundschaft und digitale Medien

Konzepte für die
Jugendmedienarbeit NRW